

Erläuterungen

Allgemeines

Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zum Erlass einer Nummernübertragungsverordnung beruht auf § 119 Abs. 6 und Abs. 7 sowie § 194 Abs. 1 TKG 2021. Die bislang in Kraft stehende Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012), BGBl. II Nr. 48/2012 idF BGBl II Nr. 482/2021 tritt gemäß § 212 Abs. 12 TKG 2021 mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung außer Kraft. Eine Aufhebung der NÜV 2012 durch die NÜV 2022 war damit nicht erforderlich.

Ziel dieser Verordnung ist die inhaltliche Anpassung der bislang geltenden NÜV 2012 an das TKG 2021.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Entgeltfreiheit der Nummernübertragung für Endnutzer, der Wegfall des bestehenden Endnutzervertrags ex lege, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, sowie die Ausdehnung der Möglichkeit zur nachträglichen Nummernübertragung auf einen Monat nach Vertragsende hervorzuheben. Aufgrund der praktischen Wichtigkeit eines funktionierenden Nummernübertragungsprozesses für den Anbieterwechsel wurde im Interesse einer raschen Neuregelung von der umfassenden Ausarbeitung eines gemeinsamen Prozesses für Festnetz- und mobile Nummernübertragungen abgesehen, so dass sich diese Verordnung auch weiterhin nur auf mobile Nummern bezieht. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Endnutzern festnetzgestützter und mobiler Sprachkommunikationsdienste wurde auch von einer Festlegung von Vorschriften zur Entschädigung von Endnutzern gemäß § 119 Abs. 7 TKG 2021 bei Nichteinhaltung von § 119 Abs. 1 bis 5 TKG 2021 durch die Anbieter vorerst abgesehen.

Darüber hinaus wird mit der Neufassung dieser Verordnung im Sinne des stetig zu verfolgenden Zieles, einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten zu gewährleisten, der Notwendigkeit entsprochen, den Wettbewerb im Bereich der elektronischen Kommunikation zu fördern sowie größtmögliche Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs zu ermöglichen.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen wurden an § 4 TKG 2021 angepasst. Die Verordnung basiert auf §§ 119, 120 TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021. Diese Bestimmungen basieren wiederum auf der unionsrechtlichen Vorgabe des Art. 106 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, AB1 1972 L 321/36.

Zu Z 3:

Der Begriff „Routingeintrag“ ist in der Branche ein allgemein akzeptierter Begriff im Rahmen der mobilen Nummernübertragung. Für die Übertragung eines durchschnittlichen privaten Mobilfunkanschlusses sind zumeist zwei Routingeinträge notwendig. Der erste Eintrag gibt das Ziel für die Hauptnummer an, der zweite das Ziel für die Mailboxnummer.

Bei einem Mobilfunkanschluss mit einer Mailboxnummer müssen daher zwei Nummern übertragen werden.

Werden Nummernblöcke übertragen, kann beispielsweise das Routingziel für einen Nummernblock mit 100 Nummern von 06XX 1234500 bis 06XX 1234599 mit nur einem Routingeintrag festgelegt werden.

Zu Z 4:

Es gibt unterschiedliche Ausgestaltungen von mobilen virtuellen privaten Netzen (Virtual Private Networks, kurz „VPN“). Grundsätzlich werden die Varianten „VPN ohne Kopfnummer“ und „VPN mit Kopfnummer“ unterschieden (vgl. EB zu § 5 Abs. 1 Z 5)

Zu Z 5:

Die Definition gründet sich auf § 60 Z 4 KEM-V 2009. Gemäß § 60 Z 4 KEM-V 2009 dürfen mobile Nummern auch als Kopfnummern verwendet werden, wenn sie nicht über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind.

Zu § 2 (Anspruchsberechtigte):

Das Recht auf Nummernübertragung besteht gegenüber dem abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter (Export der Nummer); ein Recht gegenüber dem aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter auf Import einer Nummer besteht auf Grund der Nummernübertragungsverordnung jedoch nicht. Ungeachtet dessen kann sich eine vergleichbare Verpflichtung aus anderen Rechtsquellen (insbesondere Vertrag) ergeben.

Eine Nummernübertragung ist im gleichen Ausmaß auch solchen Endnutzern einzuräumen, die Dienste eines Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nehmen (Prepaid-Endnutzer).

Das Recht auf Nummernübertragung besteht nicht in Bezug auf solche Nummern, die ausschließlich zur Erbringung von SMS-Diensten genutzt werden.

Soweit die mobile Nummer einem Endnutzer überlassen wurde, muss diese nicht aktiv genutzt werden, um dieselbe übertragen zu können.

Fortlaufende Nummernübertragungen („subsequent porting“) sind von dieser Bestimmung mitumfasst.

Die Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 Z 2 - 4, nämlich die kostenfreie Zurverfügungstellung einer Nummer, falls der Endnutzer eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses verlangt, wird hier ausdrücklich normiert. Damit können die Endnutzer den bestehenden Anschluss mit einer anderen Nummer weiter nutzen.

Zu § 3 (Voraussetzungen für den Bezug einer Nummernübertragungsinformation)

Zu Abs. 1:

Eine Nummernübertragungsinformation ist grundsätzlich für den Übertragungsprozess erforderlich und muss in jedem Fall vor dessen Einleitung ausgestellt werden. Durch Einholung einer Nummernübertragungsinformation wird jedoch der Übertragungsprozess nicht ausgelöst.

Die Nummernübertragungsinformation kann entweder beim abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter oder beim potenziell aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter vom Endnutzer beantragt werden. Wird die Nummernübertragungsinformation beim potenziell aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter beantragt, hat dieser den Antrag an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter zu übermitteln, weil nur Letzterer die Nummernübertragungsinformation ausstellen kann. In diesem Fall hat die Rückübermittlung der Nummernübertragungsinformation durch den abgebenden an den aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter zu erfolgen. Letzterer ist verpflichtet, die Nummernübertragungsinformation an den Endnutzer zu übermitteln.

Die Fristen, die für die Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation einzuhalten sind, ergeben sich aus § 3 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung.

Zu Abs. 2:

Falls ein Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter eine Übermittlungsart nicht anbieten kann, etwa weil eine persönliche Aushändigung der Nummernübertragungsinformation mangels Geschäftsräumlichkeiten nicht möglich ist, hat der Endnutzer eine andere Übermittlungsart zu wählen. Der Ausschluss einer Zustellungsart soll jedoch nicht vom Belieben des Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters abhängen. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Wunsch des Endnutzers maßgeblich ist. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass eine Übermittlung per Post, per E-Mail und persönliche Aushändigung bei Vorhandensein einer Vertriebs- und Beratungsstelle jedenfalls anzubieten sind. Bei den jedenfalls anzubietenden Übermittlungsarten (Post, E-Mail, persönliche Aushändigung) ist dem Wunsch des Endnutzers Rechnung zu tragen. Daneben kann eine davon abweichende Übermittlungsart (wie etwa Onlineportal, Messenger-Dienst oder Fax) vereinbart werden.

Zu Abs. 3:

Wenn der Endnutzer die zusätzliche Übermittlung der Nummernübertragungsinformation per E-Mail nicht wünscht oder trotz expliziter Aufforderung durch den Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter keine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck bekannt gibt, kann die zusätzliche Zustellung per E-Mail entfallen. Eine Übermittlung per E-Mail bedeutet jedoch nicht, dass der Endnutzer auf eine andere Übermittlungsart iSd. Abs. 2 verzichtet. Die Verpflichtung zur Übermittlung der Nummernübertragungsinformation trifft denjenigen Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter, bei welchem der Endnutzer die Ausstellung beantragt.

Zu Abs. 4:

Soweit der Antrag auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation beim potenziell aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter gestellt wird, hat dieser unmittelbar nach Einlangen des Antrages diesen Antrag an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter weiterzuleiten.

„Automatisierter Datenaustausch“ bedeutet, dass beim Kontaktpunkt des Endnutzers die Nummernübertragungsinformation über eine elektronische Schnittstelle mit dem abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter vom aufnehmenden Sprachkommunikationsdiensteanbieter eingeholt werden kann.

Zu Abs. 5:

Unter den jeweiligen Geschäftszeiten sind primär die gewöhnlichen Geschäftsöffnungszeiten des jeweiligen Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters zu verstehen. In der Regel wird man davon ausgehen können, dass diese jedenfalls Montag bis Freitag jeweils zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr liegen, ggf. auch an Samstagen. Dies wird jedenfalls auch jene Zeiten umfassen, in welchen Neuanmeldungen angenommen bzw. bearbeitet werden können. Wenn der Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter über keine Geschäftsräumlichkeiten verfügt, ist es ihm während der gewöhnlichen Bürozeiten zuzumuten, die Nummernübertragungsinformation innerhalb von 20 Minuten zuzustellen. Diese gewöhnlichen Bürozeiten werden abhängig vom Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter wohl auch im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsöffnungszeiten liegen.

Bei Anforderung der Nummernübertragungsinformation außerhalb der Geschäfts- bzw. Bürozeiten des Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieters ist dies als Anforderung am nächsten Werktag anzusehen.

Wird der Antrag auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation im Zuge einer elektronischen Chat-Kommunikation über ein Online-Portal gestellt, muss eine sofortige Bearbeitung ab Entgegennahme des Antrags und Bestätigung durch den Chatbot gewährleistet sein.

In Bezug auf die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation gemäß Abs. 2 wird klargestellt, dass eine Entgegennahme auch über zusätzliche, nicht verpflichtend anzubietende Kommunikationskanäle (wie zB. Fax, Webformular oder Chat) möglich ist. Für die Bearbeitung der Anträge gelten die in Abs. 5 genannten Fristen sinngemäß.

Zu Abs. 7:

Bei der Übertragung von mehreren Anschlüssen kann für jeden Anschluss eine eigene Nummernübertragungsinformation ausgestellt werden oder auch nur eine Nummernübertragungsinformation für alle Anschlüsse. Sollte nur eine Nummernübertragungsinformation für alle Anschlüsse ausgestellt werden, ist sicherzustellen, dass die in der Nummernübertragungsinformation enthaltenen Angaben jeweils getrennt nach Anschluss und den jeweiligen anschlusspezifischen Hinweisen gemäß § 4 Abs. 1 erfolgen.

Grundsätzlich ist die Nummernübertragungsinformation innerhalb der jeweiligen Fristen gemäß Abs. 4 und 5 an den Teilnehmer zu übermitteln. Ab 25 Anschlüssen verlängern sich die in Abs. 4 und 5 genannten Fristen um zwei Werktage.

Zu Abs. 8:

Einen Antrag auf Nummernübertragung kann nur der jeweilige Endnutzer stellen. Allgemeine Vertretungsregeln bleiben davon unberührt. Die Ausdehnung des Nutzungsrechts an der Nummer auf einen Monat nach Vertragsende ergibt sich aus § 9.

Zu § 4 (Inhalt der Nummernübertragungsinformation):

Die Nummernübertragungsinformation dient dazu, den Endnutzer auf mögliche Folgen einer Nummernübertragung hinzuweisen. Die auszuweisenden Angaben haben in nachvollziehbarer und transparenter Weise zu erfolgen.

§ 4 unterscheidet die verpflichtenden Inhalte einer Nummernübertragungsinformation abhängig davon, ob der Endnutzer eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses verlangt oder nicht.

Auf die Inanspruchnahme des Rechts auf Nummernübertragung bis einen Monat nach Ende des Vertragsverhältnisses kann bei Vertragsabschluss nicht verzichtet werden.

Zu § Abs. 1 Z 4:

Die Kosten bis zur nächstmöglichen ordentlichen Kündigung sind im Detail sowie nach Anschlüssen und nach der jeweiligen Rechtsgrundlage getrennt aufzugliedern. Echte Prepaidverträge sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Zu § Abs. 2:

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass der Endnutzer auch binnen eines Monats nach Vertragsende eine Nummernübertragungsinformation beim aufnehmenden oder abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter beantragen kann, damit das Recht zur nachträglichen Portierung nicht ins Leere läuft.

Zu § 5 (Verweigerung der Nummernübertragung):

Die Auflistung der Gründe, deretwegen eine Nummernübertragung verweigert (Abs. 1) bzw. nicht verweigert werden darf (Abs. 2), erfolgt jeweils demonstrativ. Die Auflistung entspricht weitestgehend der bisherigen Rechtslage. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auf Grund eines Verzichts des Endnutzers auf Nummernübertragung dieselbe nicht verweigert werden darf, da ein solcher Verzicht nach § 9 zweiter Satz nicht zulässig ist.

Zu Abs. 1 Z 4 und 5:

Soweit ein Endnutzer ein bestimmtes Übertragungsdatum wünscht, kann dieses nur innerhalb von 100 Tagen nach Ausstellung der Nummernübertragungsinformation liegen. Der Antrag auf Nummernübertragung muss jedoch nicht unmittelbar nach Ausstellung der Nummernübertragungsinformation erfolgen.

Zu Abs. 1 Z 6:

Es gibt unterschiedliche Ausgestaltungen von mobilen Virtual Private Networks (VPN). Grundsätzlich werden die Varianten „mobiles VPN ohne Kopfnummer“ und „mobiles VPN mit Kopfnummer“ unterschieden.

Bei einem „mobilen VPN ohne Kopfnummer“ handelt es sich um einen logischen Zusammenschluss verschiedener mobiler Anschlüsse. Wenn die für das VPN verwendeten Nummern nicht aus einem Nummernblock bestehen, kann jede einzelne Nummer vom Endnutzer übertragen werden, was keinen Verweigerungsgrund iSd § 5 Abs. 1 Z 6 darstellt.

„Mobiles VPN mit Kopfnummer“ ist ein Virtual Private Network, bei welchem die führenden Ziffern (d.h. die Kopfnummer) aller genutzten Nummern ident sind (und gegebenenfalls der Adressierung von Telekommunikationseinrichtungen dienen, die ausschließlich eine

Vermittlungsfunktion im Fall von in mobilen Netzen realisierten privaten Netzfunktionen darstellt). Der einzelne Nutzer des VPN ist mittels Kopfnummer und Durchwahl erreichbar. Um die Zersplitterung und somit die Unbrauchbarkeit des für das VPN genutzten Nummernblockes zu verhindern, kann der Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter die Übertragung einzelner Nummern aus dem VPN verweigern. Die Übertragung einer Kopfnummer inklusive aller dahinterliegenden Nummern (dh des gesamten VPN) darf jedoch nicht verweigert werden.

Zu Abs. 2 Z 6 und 7:

Durch diese Bestimmungen werden die Rechte der Endnutzer gestärkt, um auch in einem möglichen Konfliktfall hinsichtlich der Korrektheit von Abrechnungen die Erreichbarkeit von Nummern auch im Fall einer Nummernübertragung gewährleisten zu können.

Zu Abs. 1 Z 9

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass der Endnutzer im Fall einer Nummernübertragung innerhalb eines Monats nach Vertragsende die Nummer noch übertragen kann. Durch die Ausnahmeregelung wird somit sichergestellt, dass kein Widerspruch zu § 9 besteht.

Zu § 6 (Voraussetzungen und Zeitpunkt der Nummernübertragung)

Zu Abs. 1:

Mit dem Antrag des Endnutzers auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation wird der Nummernübertragungsprozess nicht ausgelöst. Dies ist erst mit dem Antrag des Endnutzers auf Nummernübertragung möglich.

Zu Abs. 2:

Die maximale Übertragungsdauer bemisst sich nach § 119 Abs. 3 TKG 2021 ab Vorliegen der in § 3 („Voraussetzungen für den Bezug einer Nummernübertragungsinformation“) genannten Voraussetzungen. Beim gewünschten Übertragungsdatum ist § 5 Abs. 1 Z 4 und 5 zu berücksichtigen.

Zu § 7 (Mindestkapazitäten):

Mit der Festschreibung der Mindestanzahl möglicher Routingeinträge für Standard- und Großkundenprozess soll eine praxisgerechtere Mindestkapazität für Portierungen gewährleistet werden.

Die Festlegung „unabhängig vom Endnutzertyp“ stellt sicher, dass die Kapazität sowohl für den sogenannten „Standardprozess“ als auch für den „Großkundenprozess“ in einer beliebigen Aufteilung genutzt werden kann.

Zu § 9 (Nummernübertragung nach Vertragsende und Verzicht):

Es genügt, wenn der Endnutzer den Antrag auf Nummernübertragung beim aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter innerhalb eines Monats nach Vertragsende stellt.

Wenn der aufnehmende Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter den vom Endnutzer rechtzeitig gestellten Antrag verspätet an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter weiterleitet, ist die Nummernübertragung dennoch vom abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter durchzuführen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Antrag auf Nummernübertragung ohne unnötigen Aufschub an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter weitergeleitet wird. Andernfalls könnte die verspätete Weiterleitung zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter begründen.

Grundsätzlich steht es den Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbietern frei, wie diese Verpflichtung umgesetzt wird. Die derzeit teilweise geübte Praxis, Endnutzer nach Vertragsende auf einen Prepaid-Tarif umzustellen, ist zulässig.

Da ein über das in § 9 vorgesehene Ausmaß hinausgehender vertraglicher Verzicht unwirksam ist, stellt dieser keinen Verweigerungsgrund für eine Rufnummernübertragung dar.